

49. Gilt die Forderung des in England ansässigen Gläubigers eines inländischen Schuldners auch dem Vollstreckungsgläubiger gegenüber als gesondert, dem die Forderung im Inlande zur Einziehung überwiesen ist?

Bekanntmachung, betr. Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421), § 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 9. März 1917 i. S. Br. (Wekl.) w. v. S. (Rl.). Rep. II. 504/16.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts hat die Überweisung einer Forderung zur Einziehung (§ 835 BPO.)

nicht die Wirkung, daß Gläubigerrecht des Vollstreckungsschuldners auf den Vollstreckungsgläubiger zu übertragen, vielmehr erlangt der Vollstreckungsgläubiger nur die Befugnis, für sich und in eigenem Namen die dem Vollstreckungsschuldner verbleibende Forderung geltend zu machen (RGZ. Bd. 63 S. 218, Bd. 65 S. 416, Bd. 77 S. 146). Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Drittschuldner dem Vollstreckungsgläubiger alle Einreden entgegensetzen kann, die ihm zur Zeit der Pfändung der Forderung gegen den Vollstreckungsschuldner zustanden. Zu diesen Einreden gehört aber auch die aus § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421). Der hauptsächlichste Zweck der Bekanntmachung ist allerdings der, die Leistung von Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen und die Abführung und Überweisung von Geld oder Wertpapieren nach diesen Gebieten zu verhindern (§ 1). Zur Erreichung dieses Zweckes soll auch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 beitragen, wonach schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in den bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, vom 31. Juli 1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an als gestundet gelten, wonach ferner für die Dauer der Stundung Zinsen nicht gefordert werden können, und wonach endlich Rechtsfolgen, die sich nach den bestehenden Vorschriften in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung aus der Nichterfüllung ergeben haben, als nicht eingetreten anzusehen sind. Allein die Bestimmung des § 2 Abs. 1 dient nicht ausschließlich der Sicherung des Hauptzweckes der Bekanntmachung. Sie bezweckt zugleich, den inländischen Schuldner gegen den im feindlichen Ausland ansässigen Gläubiger zu schützen, und sie erstreckt sich auf vermögensrechtliche Ansprüche jeder Art, also auch auf solche, die nicht auf die Leistung von Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Wertpapieren gerichtet sind. Ihre Anwendung ist deshalb nicht ausgeschlossen, wenn die Erreichung des Hauptzweckes der Bekanntmachung ohnehin gesichert erscheint. Vielmehr überhebt sie den inländischen Schuldner bis auf weiteres schließlich seiner Leistungspflicht und damit auch, wenn er nicht etwa aus freien Stücken leisten will, der Prüfung, ob die Leistung dem Zah-

lungsverbote des § 1 der Bekanntmachung zuwiderlaufen würde. Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß der Gläubiger, der einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, die Zwangsvollstreckung in alle im Inlande befindlichen Vermögensstücke seines im feindlichen Ausland ansässigen Schuldners betreiben kann, und daß er deshalb auch das Recht auf Pfändung und Überweisung einer seinem Schuldner gegen einen Inländer zustehenden Forderung hat. Daraus folgt jedoch nicht, daß der inländische Drittschuldner auch verpflichtet wäre, die gemäß § 2 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 als ihm zinslos gestundet anzusehende Forderung an den Vollstreckungsgläubiger zu bezahlen, ehe die Stundung abgelaufen ist. Denn der Drittschuldner bliebe der Gefahr ausgesetzt, daß sein etwa im feindlichen Auslande befindliches Vermögen dem Zugriffe des Vollstreckungsschuldners anheimfiele, und gegen die Gefahr doppelter Inanspruchnahme soll er durch § 2 der Bekanntmachung gleichfalls geschützt werden. Auf dem nämlichen Standpunkte steht übrigens der vom Berufungsgerichte (nach Gütthe-Schlegelberger, Kriegsbuch, Bd. 2 S. 412) angeführte Bescheid des Staatssekretärs des Reichsjustizamts vom 9. Juni 1915 (Jur. Wochenschr. S. 728). Der an den inländischen Pfändungs- und Überweisungsgläubiger einer in England ansässigen Firma gerichtete Bescheid erklärt den deutschen Schuldner der Firma zwar für berechtigt, ohne besondere Erlaubnis an den Pfändungs- und Überweisungsgläubiger Zahlung zu leisten, sofern nicht eine Umgehung des § 1 der Bekanntmachung zu besorgen ist, er verweist aber wegen der Befugnis des Drittschuldners, die Zahlung auch gegenüber dem inländischen Gläubiger zu verweigern, ausdrücklich auf § 2 der Bekanntmachung." . . .